

**Sitzung des Gemeinderates vom 07. April 2011, um 20.00 Uhr, im
Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, MÖRES, JOST,
Sabine WIRTZ, FICKERS und MEYER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: ADAMS und PFEIFFER - Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1 Stellungnahme des Gemeinderates zur aktuellen Situation
in Sachen Energieversorgung und/oder aktuellen
Energiedebatte;

FEUERWEHR

Punkt 2. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von
Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung
seitens des Staates: Anpassung des Fünfjahresprogramms
der Regionalen Feuerwehr Büllingen;

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche von
KREWINKEL: Prinzipbeschluss, Antrag auf Aufnahme im
Registrierungskatalog sowie Festlegung des Lastenheftes
und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;

Punkt 4. Wasserdienst - Anschaffung von Großmengen-zählern:
Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der
Vergabeart der Lieferung;

FINANZEN

Punkt 5. Brennholzverkäufe vom 23. und 28.02.2011 sowie vom
02.03.2011: Zurkenntnisnahme der Resultate;

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2011 an die
Bibliotheken;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Ankauf einer Parzelle in MANDERFELD von der
Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD: definitiver
Beschluss;

Punkt 8. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung
„LECHERTSBEND“ in HONSFELD an die Eheleute LÖFGEN-
HOUBEN;

Punkt 9. Globalstudie der Parzellierung KLOESHOF in BÜLLINGEN:
definitives Einverständnis;

UNTERRICHT

Punkt 10. Annahme der Schulprojekte der vier Niederlassungen des Schulzentrums Büllingen;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 04.05.2011: Stellungnahme;

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 24. Februar 2011 - Annahme;

INTERPELLATION

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 10bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

Punkt 10bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 04.05.2011: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

Punkt 1. Stellungnahme des Gemeinderates zur aktuellen Situation in Sachen Energieversorgung und/oder aktuellen Energiedebatte (D.K.Nr. 732.1)

DER RAT;

Nach Anhörung der beiden Ratsfraktionen in ihren Darlegungen über die aktuelle Situation in Sachen Energieversorgung und/oder aktuellen Energiedebatte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ und MEYER und von Frau MÖRES, nachstehende Stellungnahme des Gemeinderates von BÜLLINGEN zur aktuellen Situation in Sachen Energieversorgung und/oder aktuellen Energiedebatte zu verabschieden und sie nachstehenden Instanzen zukommen zu lassen:

- Herrn Günther OETTINGER, Kommissar der Europäischen Union für Energie;
- Herrn Paul MAGNETTE, föderaler Minister für Klima und Energie;
- Herrn Jean-Marc NOLLET, wallonischer Minister für nachhaltige Entwicklung und die öffentliche Funktion;
- Frau Freya VAN DEN BOSSCHE, flämische Ministerin für Energie, Wohnen, Städte und soziale Ökonomie;

- Frau Evelyne HUYTEBROECK, Ministerin der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für Umwelt, Energie, Wasserpolitik, städtische Erneuerung, Brandschutz und dringende medizinische Hilfe und für Wohnungswesen.

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Stellungnahme des Gemeinderates von BÜLLINGEN zur aktuellen Situation in Sachen Energieversorgung und/oder aktuellen Energiedebatte

Wir alle verfolgen in den letzten Wochen und Tagen und auch wieder heute die Meldungen aus Japan. Unser Mitgefühl gilt den vielen Menschen, denen das schwere Erdbeben und die riesige Flutwelle nicht nur ihre Wohnung mit ihrem Hab und Gut weggefegt hat, sondern auch die ganze Infrastruktur: Wasser, Nahrungsmittel, Strom und Kommunikationsversorgung, und sie gilt all den Menschen, die Angehörige verloren haben oder noch um sie bangen. Und nun kommt noch die Angst vor einem Supergau hinzu.

Wir hoffen inständig, dass es in keinem der gefährdeten Reaktoren zur Freisetzung großer Mengen an Radioaktivität kommt - das Japan nach den Bomben von HIROSHIMA und NAGASAKI nicht auch noch eine Katastrophe der sogenannten „friedlichen“ Nutzung der Atomenergie erleiden muss.

Doch niemand weiß gegenwärtig, was die nächsten Tage bringen werden. Der tödliche Supergau ist jederzeit möglich. Eigentlich immer wieder, überall, auch bei uns. Denn die Atomkraft ist nicht beherrschbar.

Ganz konkret befinden wir uns im Gefahrenbereich mehrerer veralteter und nicht erdbebensicherer Atommeiler, insbesondere derjenigen in TIHANGE und DOEL. Ihre Laufzeit aus Profitgründen zu verlängern, wäre unverantwortlich.

Weltweit gibt es keine Lösung für den Millionen Jahre strahlenden Atommüll. Verschiedene Atommülllager zeigen uns regelmäßig auf, dass Atommüll nicht einmal für Jahrzehnte sicher gelagert werden kann.

All diese schrecklichen Ereignisse haben zum wiederholten Male - nach HARRISBURGH, nach TSCHERNOBYL - eine weltweite Diskussion über die zukünftige Rolle und/oder Nutzung der Kernenergie ins Rollen gebracht. Diese Diskussion ist wichtiger und notwendiger denn je. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sie geführt wird, hoffen aber, dass dies in sachlicher, realistischer Form geschieht und vor allem, dass sie Erkenntnisse zu Tage fördert, denen dann wieder entsprechende Taten folgen.

Im Grunde genommen ist sich der Großteil der Menschen darüber einig, dass Kernenergie keine Zukunft haben soll, ja keine Zukunft haben darf. Es gibt dafür keine politische Gruppierung oder Partei, die das Erkennungsmonopol in dieser

leidigen Thematik hat. Alle, querbeet durch die Politik und bei ehrlicher Sicht der Dinge, auch in Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie sind sich bewusst, dass die Atomenergie große, ja eigentlich unbeherrschbare Risiken birgt.

Vor dem Hintergrund all dieser Tatsachen und Erkenntnisse, die ja wie schon erwähnt, nicht neu bzw. nicht erst seit Japan in unseren Köpfen präsent sind, ist die Gemeinde Büllingen in den letzten Jahren nicht untätig gewesen. Auch wenn wir als Gemeinde eigentlich keinen mittelbaren Einfluss auf die Frage Kernenergie ja oder nein haben, haben wir trotzdem im Bereich unserer Kompetenzen und nach unseren Möglichkeiten erhebliche Mittel im Bereich Klimaschutz, alternative und regenerative Energien investiert.

Um nur einige zu nennen: Sanierungsprämie für Altbauten, auch in Hinsicht auf Energieeinsparungen - 218 Antragsakten - ausgezahlte Prämien: 496.191,00 €; Solaranlagen - 364 Antragsakten - ausgezahlte Prämien: 250.125,00 €; Photovoltaikanlagen - 106 Antragsakten - ausgezahlte Prämien: 88.659,64 € (Einsatz einer umweltfreundlichen Pelletsheizung für das Rathaus und das Haus Weber). Bei all diesen Zahlen handelt es sich wohlweislich um die Zuschüsse, die die Gemeinde Büllingen gewährt und ausgezahlt hat, die effektiven Investitionsbeträge liegen ja um ein Vielfaches höher.

Weiterhin steht die Schaffung eines Nahwärmenetzes in der Doppelortschaft ROCHERATH-KRINKELT kurz vor der Realisierung: Gesamtinvestierungskosten: 342.820,00 €. Und auf dem Höhenkamm BOLDER-BIERT ist ein Windpark mit sechs Windrädern die auf gemeindeeigenem Gelände in enger Zusammenarbeit mit ELECTRABEL errichtet worden - Gesamtinvestition: 15.000.000,00 €.

Das ist im Wesentlichen das, was bis zum jetzigen Zeitpunkt in und durch die Gemeinde BÜLLINGEN realisiert und/oder bezuschusst wurde. Ihm Rahmen und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion wollen wir aber noch weitere Schritte in diese (gute) Richtung tun. So schwebt uns vor, auf den Dächern verschiedener Gemeindegebäude Photovoltaikanlagen zu installieren, und wir könnten uns sehr gut vorstellen, einen zweiten Windpark auf gemeindeeigenem Gelände in unserer Gemeinde zu installieren.

Alles das hat die Gemeinde Büllingen im Rahmen ihrer bescheidenen Möglichkeiten im Bereich saubere Energie investiert. Die Gemeinde wird auch weiterhin aktiv in dieser Angelegenheit sein und bleiben, hofft aber auch, dass andere Entscheidungsträger dies auch in diesem Sinne tun. Statt permanent auf Regulierungen zu setzen, sollte die Politik lieber Industrie und Wirtschaft zu Innovationen motivieren und technologische Entwicklungen fördern.

Wer für den Atomausstieg ist, kann nicht gleichzeitig alles strikt und streng reglementieren, ja bisweilen ablehnen und erst gar nicht genehmigen. Denn Aussteigen ist eine Sache, ausreichende Energieversorgung garantieren ist eine zweite. Denn für uns alle sollte eine Energieversorgung sicher sein, sie sollte garantiert sein, sie sollte nachhaltig sein und sie sollte auch erschwinglich - ja kostengünstig - sein. Es ist uns vollkommen klar, dass das alles auf einen Nenner zu bringen nicht einfach ist, ja das wird schlechthin die Herausforderung der Zukunft sein.

In diesem Sinne formulieren wir folgende Anliegen an alle Entscheidungsträger in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Wir übernehmen gerne einige Passagen aus einer Petition von ECOLO OSTBELGIEN, fügen aber andere, beider im Rat vertretenen Fraktionen bei.

Wir bitten Sie alles im Bereich ihrer Möglichkeiten zu tun:

- Dass baldmöglichst ein progressiver Ausstieg aus der Atomenergie veranlasst werden kann.
- Dass die vorgesehenen Fristen für das Abschalten der verschiedenen Kernkraftwerke auf keinen Fall verlängert werden, sondern dass alles daran gesetzt wird, einen früheren Ausstieg möglich zu machen, dies auf nationaler und auf internationaler Ebene.
- Dass die Betreiber sowohl durch erforderliche technische Maßnahmen sowie durch den Einsatz von ausgebildetem und ausreichendem Personal gewährleisten, dass Störfälle vermieden oder schnellstmöglich behoben werden.
- Dass konsequente Maßnahmen zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energieproduktion auf erneuerbarer Basis (Sonne, Wind, Wasser) und zur Schaffung der für den Transport der Elektrizität erforderlichen Infrastruktur realisiert werden.
- Dass Maßnahmen sowohl für Privatpersonen wie für die öffentliche Hand zur Förderung von erforderlichen Investitionen für Energieeinsparmaßnahmen ergriffen werden.
- Diese Maßnahmen mit einer konsequenten Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Energieeinsparungen zu begleiten.
- Die bisherigen Anforderungen hinsichtlich der Erdbebensicherheit drastisch zu verschärfen, besser noch, meeresnahe und erdbebengefährdete Reaktoren sofort abzuschalten.
- Die Notversorgung viel robuster, effizienter und sicherer zu gestalten.
- Nicht nur die Kernkraftwerke sondern auch alle aktiven Wiederaufbereitungsanlagen grundsätzlich in Frage zu stellen.

- Keine Alleinherrschaft der Betreiber in Krisensituationen, alle Notfallmaßnahmen gehören unter Supervision nationaler Instanzen und/oder internationaler unabhängiger Experten.
- Alle Gefahren durch eine rigorose, konsequente und unabhängige Öffentlichkeitsarbeit glaubwürdig erklären.
- Die Betreiber gesetzlich verpflichten, mittelbar entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und unmittelbar Reserven und Rücklagen in ausreichender Höhe zu schaffen, um im Schadensfall Entschädigungszahlungen leisten zu können.
- Die Energiewende im Bereich der vorhandenen und zukünftigen Möglichkeiten ohne wenn und aber einzuleiten.
- Den Preis für Strom aus erneuerbaren Energien durch geeignete Maßnahmen für die Verbraucher attraktiv zu gestalten.

FEUERWEHR

Punkt 2. Feuerwehrmaterial: Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen mit finanzieller Unterstützung seitens des Staates: Anpassung des Fünfjahresprogramms der Regionalen Feuerwehr Büllingen (D.K.Nr. 857.8)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, insbesondere Art. 12;

Auf Grund des K.E. vom 08.11.1967 zur Organisation der kommunalen und regionalen Feuerwehrdienste und zur Koordinierung der Hilfeleistung bei Brand in Friedenszeiten, insbesondere Anhang 2, so wie dieser durch den K.E. vom 12.09.1977 abgeändert wurde;

Auf Grund des K.E. vom 23.03.1970 über die Festlegung der Bedingungen, unter denen Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial eine Finanzhilfe des Staates erhalten können;

Nach Durchsicht des durch den Feuerwehrkommandanten Werner GREIMERS eingereichten Vorschlags für eine angepasste Prioritätenliste der anzuschaffenden Gerätschaften;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anpassung des laufenden Anschaffungsprogramm des Feuerwehrmaterials gutzuheißen, welches sich nunmehr wie folgt zusammenstellt:

| Kode | Beschreibung | Menge | Priorität |
|-------------|------------------------------|--------------|------------------|
| 11.200 | Mittelschweres Löschfahrzeug | 1 | 1 |

| | | | |
|--------|---------------------------------------|----|---|
| 11.310 | Industrielöschfahrzeug | 1 | 2 |
| 81.100 | Einsatzhelme | 50 | 2 |
| 51.120 | Druckschlauch C | 10 | 2 |
| 51.130 | Druckschlauch B | 10 | 2 |
| 32.100 | Rüstrettungswagen | 1 | 3 |
| 72.100 | Hydraulikaggregat + Schere + Spreizer | 1 | 3 |
| 82.500 | Explosimeter | 2 | 4 |
| 61.460 | Tragbares ASTRID-Funkgerät EX | 2 | 4 |

Artikel 2. Die gegenwärtige Beschlussfassung hebt alle bisherigen Beschlüsse bezüglich des Feuerwehrmaterials auf, welche noch nicht Gegenstand einer Zusage auf finanzielle Unterstützung des Staates gebildet haben;

Artikel 3. Der Minister des Innern wird ermächtigt, nach der Lieferung des beantragten Materials den durch die Gemeinde zu zahlenden Betrag vom laufenden Konto der Gemeinde bei der DEXIA-Bank abzubuchen;

Artikel 4. Das Material, das durch den Staat und mit dessen finanzieller Unterstützung angeschafft wird, kann nur unter den Bedingungen des Rundschreibens vom 17.02.1987 über das Material, welches mit finanzieller Hilfe seitens des Staates angeschafft wird, verkauft oder abgetreten werden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche von KREWINKEL: Prinzipbeschluss, Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog sowie Festlegung des Honorarvertrags und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 283.19)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Dacheindeckung und Teile des Dachstuhls des Turmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL schadhaft sind und erneuert werden müssen;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten eine finanzielle Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden sollte und für die Erstellung des Projektes ein Honorarvertrag erforderlich ist;

Nach Durchsicht des Entwurfes des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen

Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Turmdaches der Pfarrkirche KREWINKEL im Prinzip zu genehmigen, den vorliegenden Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors anzunehmen und als Vergabeart zur Bezeichnung des Projektautors das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anmeldung dieses Infrastrukturvorhabens zwecks Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 4. Wasserdienst: Anschaffung von Großmengenählern:
Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der
Vergabeart der Lieferung (D.K.Nr. 838.03)**

DER RAT;

In Erwägung, dass eine Überprüfung der Wasserverteilung nur möglich ist, wenn an verschiedenen Punkten Großmengenähler eingebaut sind, welche über eine Infrarot-Standard-Schnittstelle verfügen, die ein Erfassen der Daten auf EDV-Basis ermöglicht;

In Erwägung, dass drei Großmengenähler ersetzt und drei weitere im Netz eingebaut werden müssen;

In Erwägung, dass der Bauamtsleiter diese Anschaffung auf 15.000,00 € (ohne MwSt.) schätzt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung von 6 Großmengenählern mit Zubehör gemäß der Aufstellung des Bauamtsleiters zu einem Gesamtpreis von 15.000,00 € (ohne MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für den Lieferauftrag des Materials das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 5. Brennholzverkäufe vom 23. und 28.02.2011 sowie vom 02.03.2011: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32))

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 23.02.2011 in Wirtzfeld: 90 Lose (442,60 m³) zum Gesamtpreis von 14.189,70 €;
- Brennholzverkauf vom 28.02.2011 in Mürringen: 74 Lose (358,10 m³) zum Gesamtpreis von 12.633,80 €;
- Brennholzverkauf vom 02.03.2011 in Rocherath: 98 Lose (581,20 m³) zum Gesamtpreis von 14.752,00 €;

GESAMTERLÖS: 41.575,50 € für 1.381,90 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die **RESULTATE** dieser Holzverkäufe zur **KENNTNIS**.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2011 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

Der Rat,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass 2 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 3 eingestuft wurden (Mürringen und Büllingen);

In Erwägung, dass 5 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 4 eingestuft wurden (Manderfeld, Hünningen, Honsfeld, Rocherath und Wirtzfeld)

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2011 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten

Zuschüsse" des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Bibliotheken der Gemeinde Büllingen für das Jahr 2011 die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Zuschüsse wie folgt zu gewähren:

Bibliotheken MÜRRINGEN und BÜLLINGEN: je 2.250,00 €

Bibliotheken MANDERFELD, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD: je 1.250,00 €

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Ankauf einer Parzelle in MANDERFELD von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD: Definitiver Beschluss (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beabsichtigt, nach Abriss des ehemaligen Kindergartens MANDERFELD, die dann freigewordene Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108r² als Bauland für die Errichtung von Wohnhäusern zu nutzen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nun die Möglichkeit hat, die Parzelle Nr. 108z in der Gemarkung 8, Flur P, 625 m² groß, von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD zu erwerben;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle um einen Weg handelt, der an der östlichen Seite der Parzelle Nr. 108r² angrenzt, und dass durch den Erwerb dieses Weges mit anschließender Integration ins öffentliche Eigentum die bebaubare Fläche der Parzelle Nr. 108r² erheblich gesteigert wird;

In Erwägung, dass die betroffene Parzelle laut Katasterunterlage eine Größe von 625m² aufweist, die aufgeteilt werden können in 58% (362,50 m²) Bauzone, sowie in 42% (262,50m²) Agrarzone;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 16.09.2010 über den Ankauf der Parzelle Gemarkung 8, Flur P, Nr. 108z;

In Erwägung, dass o.e. Prinzipbeschluss dem Bistum LÜTTICH im September 2010 zwecks Gutachten zugestellt wurde und nach vier Monaten immer noch keine Antwort vorliegt, dass demzufolge – gemäß telefonischer Auskunft des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.06.2010 – die Akte weiter bearbeitet werden d.h. der Rat über den Immobilienerwerb befinden kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 17.08.2010, mit welchem das Gelände, welches im Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt auf 20,00 €/m² und das Gelände, welches im Agrargebiet liegt auf 0,60 €/m² abgeschätzt wurde;
- Beschlusses des Kirchenfabrikrates St. Lambertus MANDERFELD vom 13.07.2010, mit welchem dem Verkauf prinzipiell zugestimmt wird;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf der Parzelle Nr. 108z in der Gemarkung 8, Flur P, 625 m² groß von der Kirchenfabrik St. Lambertus MANDERFELD zum Preis von 7.407,50 €, welcher ins öffentliche Eigentum der Gemeinde Büllingen integriert wird;

Artikel 2. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 gedeckt.

Punkt 8. Verkauf eines Bauloses in der Parzellierung „Lechertsbend“ in HONSFELD an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kaufvorvertrages vom 30.10.2007 zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den Eheleuten Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.11.2007 über die Erschließung der Parzelle gelegen in HONSFELD („Lechertsbend“), Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53 in zwei Baulose;

In Erwägung, dass die betroffene Gemeindeerschließung am 09.09.2009 durch den Urbanismusdienst EUPEN genehmigt wurde, und die Eheleute LÖFGEN-HOUBEN gemäß o.e. Kaufvorvertrag ein Baulos aus der Erschließung „Lechertsbend“ zum Preis von 14,00 €/m² erwerben können; der Geländeteil, der sich in der Feuchtzone befindet (123 m²), wird zum Preis von 7,00 €/m² veräußert;

In Erwägung, dass mehrere Unterredungen zwischen Vertretern des Gemeindegremiums und Herrn Ludwig LÖFGEN stattgefunden haben;

In Erwägung, dass die betroffene Parzelle momentan noch von Herrn André ROEHL aus Honsfeld angepachtet wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 04.01.2011, abgeändert am 18.01.2011 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los in blauer Farbe umrandet ist;
2. Einverständniserklärung der Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN vom 14.03.2011;
4. Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 06.08.2007;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Bauloses Nr. 1 aus der Gemeindeparszellierung "Lechertsbend" in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur C, Nr. 53 (tlw.), mit einer Größe von 1.302 m² (wovon 123 m² in einer Feuchtzone liegen und daher zum halben Preis veräußert werden) an die Eheleute Ludwig LÖFGEN-HOUBEN, wohnhaft in Honsfeld 119, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 17.367,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 04.01.2011, abgeändert am 18.01.2011, des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 3. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag der Antragsteller durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 9. Globalstudie der Parzellierung KLOESHOF in BÜLLINGEN:
definitives Einverständnis (D.K.Nr. 874.2)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN über nicht bebautes Baugelände in BÜLLINGEN hinter dem ehemaligen Gendarmeriegebäude (Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, Größe: 95,35 Ar) verfügt und dort eine Erschließung verwirklichen möchte;

In Erwägung, dass die Wallonische Wohnungsbaugesellschaft („Société Wallonne du Logement“ = SWL) mit ihrer Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L², (Größe 2 ha 22,06 Ar; ebenfalls Baugelände) direkter Anlieger an diese Gemeindeparszelle ist;

In Erwägung, dass im Vorfeld zahlreiche Unterredungen zwischen Vertretern der SWL, der Urbanismusbehörde und der Gemeinde BÜLLINGEN stattgefunden haben, und dabei nachstehende Vorgehensweise besprochen wurde:

- a) die Erstellung einer Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die beiden vorerwähnten Parzellen der Gemeinde und der SWL : diese Globalstudie wird später als Basisdokument für die Erschließungen dienen;
- b) nach Erstellung der Globalstudie kann jede der beiden Parteien für sich und auf eigene Kosten ein Erschließungsprojekt durchführen, d.h. die Gemeinde ist dann nicht mehr auf die SWL angewiesen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.11.2009, mit welchem die Erstellung einer Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L², gehörend der SWL, mit Sitz in 6000 CHARLEROI, Rue de l'Ecluse 21, und für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, gehörend der Gemeinde BÜLLINGEN, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, beschlossen wurde, und das diesbezügliche Lastenheft und der Honorarvertrag gutgeheißen wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2010, mit welchem der Rat sein prinzipielles Einverständnis zu den eingereichten Unterlagen hinsichtlich des Projektentwurfes der zu erstellenden Globalstudie („Schéma d'ensemble“) für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L² und für die Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 359g, geäußert hat;

Nach Durchsicht des Schreibens der SWL vom 07.01.2011, mit welchem diese ihr prinzipielles Einverständnis hinsichtlich des vorerwähnten Projektentwurfes abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Schreibens der Außendirektion EUPEN des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, OGD4, mit welchem diese ebenfalls ihr prinzipielles Einverständnis zu dem o.e. Projektentwurf geäußert hat;

Nach Durchsicht der abgeänderten Projektunterlagen Nr. 05-11, welche gemäß Übereinkunft zwischen dem Projektautor (G. MREYEN) und der Beauftragten Beamtin durchgeführt wurden;

In Erwägung, dass der Projektentwurf nunmehr durch den Gemeinderat angenommen werden muss, um als Richtlinie für die Erstellung weiterer Genehmigungen (Verstädterungsgenehmigung, Städtebaugenehmigung) und für die spätere Bebauung der Örtlichkeit zu dienen;

In Erwägung, dass nach Annahme der Globalstudie durch den Gemeinderat jede der beiden Parteien (Gemeinde und SWL) ein Erschließungsprojekt durchführen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die definitive Annahme der Globalstudie („Schéma d'ensemble“) „KLOESHOF“ (Parzellen Gemarkung 1, Flur C, Nr. 363L² und Nr. 359g, mit einer Gesamtgröße von 317,41 Ar) gemäß der durch das Vermessungsbüro G. MREYEN erstellten Planunterlage Nr. 05-11, der Projektbeschreibung und der Umweltfachlichen Beurteilung vom 08.10.2010;

Artikel 2. Vorstehender Beschluss wird der SWL, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD 4 - Außendirektion EUPEN, sowie dem Vermessungsbüro G. MREYEN zur Kenntnisnahme übermittelt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

UNTERRICHT

Punkt 10. Annahme der Schulprojekte der vier Niederlassungen des Schulzentrums BÜLLINGEN (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Rat am 08.07.2004 den Lehrauftrag an die Personalmitglieder der Gemeindeschulen und am 31.05.2007 eine neue Schulordnung festgelegt hat;

In Erwägung, dass jeder Schulträger ein eigenes Schulprojekt für seine Schulen erstellen muss;

In Erwägung, dass das Schulprojekt in schriftlicher Form festgehalten werden muss und das Nichtvorhandensein eines Schulprojekts im Regelgrundschulwesen zu Strafmaßnahmen führen kann;

Auf Grund der Artikel 21, 22, 25, 29, 30, 55, 56 und 57 des Dekretes vom 25.10.2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen, in denen Neuerungen in Bezug auf das Schulprojekt und dessen Inhalt festgehalten werden;

In Erwägung, dass das Schulprojekt vom Schulträger genehmigt werden muss;

Auf Grund des Artikels 80 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

Auf Grund der Beratungen in der Schulkommission vom 31.03.2011;

Auf Vorschlag der Schulleiter und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. die vorliegenden Schulprojekte für die Schulen des Schulzentrums BÜLLINGEN (BÜLLINGEN, HONSFELD, HÜNNINGEN und MÜRRINGEN) anzunehmen;

Artikel 2. Im Rahmen des Schulprojektes sind die Personalmitglieder verpflichtet, verantwortungsbewusst zum

Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern;

Artikel 3. Das Schulprojekt behält seine Gültigkeit, bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung der Bestimmungen erfolgt;

Artikel 4. Zusätzliche Ergänzungen können durch das Gemeindegremium vorgenommen werden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt, welche dem Herrn Unterrichtsminister zur Information, allen Erziehungsberechtigten auf Anfrage und dem gesamten Lehrpersonal über die Schulleiter zur weiteren Veranlassung zugestellt wird. Ebenfalls muss dieses Dokument den Erziehungsberechtigten bei der Einschreibung eines Kindes ausgehändigt werden.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 10bis. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 04.05.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 31.03.2011 (Eingang 31.03.2011) der Interkommunale AIVE zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 04.05.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass in Bezug die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan angeht, das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 04.05.2011 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 04.05.2011 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 11. Protokoll der Sitzung vom 24. Februar 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 24. Februar 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation der Fraktion FBB:

- Wälder der Gemeinde in VOEREN